



(Stand 1. Januar 2023)

Merklblatt

Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG) oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) von Einrichtungen mit Sitz im Kanton Schwyz erhalten. Steuerpflichtig sind auch Personen, die noch nie einen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatten (ausserkantonaler Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) von Einrichtungen mit Sitz im Kanton Schwyz an eine Person ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden.

Als Vorsorgeeinrichtungen kommen beispielsweise in Frage:

- Pensionskassen
- Sammelstiftungen
- Versicherungseinrichtungen
- Bankstiftungen.

Als Gründe für die Ausrichtung der Vorsorgeleistungen gelten:

- Erreichen der entsprechenden Altersgrenze, Invalidität und Tod
- Auszahlung des überobligatorischen Teils des Altersguthabens
- vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.
- Wohneigentumsförderung (WEF)

3. Steuerberechnung

3.1. Kapitaleleistungen

Beim Kanton beträgt die Quellensteuer auf Kapitaleleistungen 2.5% des Bruttobetrag der Kapitaleleistung. Zusammen mit dem Bundessteuertarif ergibt sich für die Quellensteuer folgende Gesamtbelastung (Anwendung siehe separates Merkblatt):

3.1.1. Für alleinstehende Personen

Auf dem Betrag bis			CHF 25'000	2.50%
Auf dem Betrag über	CHF 25'000	bis	CHF 50'000	2.85%
Auf dem Betrag über	CHF 50'000	bis	CHF 75'000	3.10%
Auf dem Betrag über	CHF 75'000	bis	CHF 100'000	3.80%
Auf dem Betrag über	CHF 100'000	bis	CHF 125'000	4.20%
Auf dem Betrag über	CHF 125'000	bis	CHF 150'000	4.50%
Auf dem Betrag über	CHF 150'000	bis	CHF 750'000	5.10%
Auf dem Betrag über			CHF 750'000	4.80%

3.1.2. Für verheiratete Personen

Auf dem Betrag bis			CHF 25'000	2.50%
Auf dem Betrag über	CHF 25'000	bis	CHF 50'000	2.70%
Auf dem Betrag über	CHF 50'000	bis	CHF 75'000	3.00%
Auf dem Betrag über	CHF 75'000	bis	CHF 100'000	3.35%
Auf dem Betrag über	CHF 100'000	bis	CHF 125'000	3.70%
Auf dem Betrag über	CHF 125'000	bis	CHF 150'000	4.40%
Auf dem Betrag über	CHF 150'000	bis	CHF 900'000	5.10%
Auf dem Betrag über			CHF 900'000	4.80%

Die Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtungen) haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und laufend gemäss Ziffer 5 abzurechnen.

3.2. Renten

Die Quellensteuer auf Renten beträgt 6% (Kanton 5%, Bund 1%) der Bruttoleistungen.

3.3. Bezugsminima

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitaleleistung weniger als CHF 2'000 bzw. die jährliche Rente weniger als CHF 1'000 beträgt. Auch in diesen Fällen hat die Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung gemäss Ziffer 5 vorzunehmen.

4. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

4.1. Kapitaleleistungen

- a) Bei Kapitaleleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Quellensteuerabzug ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung in einem DBA (vgl. DBA-Übersicht unten) immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitaleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitaleistung machen oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.
- b) Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, und weist das DBA das Besteuerungsrecht diesem Staat zu, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv. Dem Empfänger der Kapitaleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. DBA-Übersicht unten).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates einreicht, wonach

- diese von der Kapitaleistung Kenntnis genommen hat,
- der Empfänger der Kapitaleistung im Zeitpunkt von deren Fälligkeit eine im Sinne des anwendbaren DBA dort ansässige Person ist und
- in den gemäss DBA-Übersicht hiernach vorgesehenen Fällen die Kapitaleistung vom Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit Auszahlung der Kapitaleistung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen» ist in vier Sprachen im Internet bei www.sz.ch/steuern/quellensteuer unter Formulare verfügbar.

- c) Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv.

4.2. Renten

- a) Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenempfänger wohnt, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist die Quellensteuer ohne Einschränkung zu erheben. Hat die Schweiz mit einem solchen Staat ein DBA abgeschlossen, unterliegen die Renteneinkünfte nur dann der schweizerischen Quellensteuer, wenn das betreffende DBA den Besteuerungsanspruch der Schweiz zuweist (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «ja»).
- b) Kommt der Besteuerungsanspruch aufgrund des anwendbaren DBA dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, hat der Quellensteuerabzug zu unterbleiben (d.h. ungekürzte Auszahlung der Rente), wenn sich die Vorsorgeeinrichtung als Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft (anhand der Einholung einer Wohnsitzbestätigung (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «nein»)).

¹ Massgebend ist das Datum der Abmeldung bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde

- c) Die Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens ist von der Vorsorgeeinrichtung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.3. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Die Übersicht am Ende dieses Merkblattes enthält diejenigen Staaten, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das auf die Besteuerung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis Anwendung findet. Sie gliedert sich in die beiden Bereiche «Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)» und «Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)». Die beiden Bereiche untergliedern sich ihrerseits je in «Renten» und «Kapitalleistung». Dabei bedeuten:

- Renten «ja»: Quellensteuerabzug
- Renten «nein»: kein Quellensteuerabzug, d.h. ungekürzte Auszahlung
- Kapitalleistung «ja»: Rückforderung des Quellensteuerabzugs möglich
- Kapitalleistung «nein»: Rückforderung des Quellensteuerabzugs nicht möglich.

5. Abrechnung

Die von der Vorsorgeeinrichtung zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen.

Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand und Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person
- Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins) mit Fälligkeits- und Auszahlungsdatum, Quellensteuersatz und Betrag der Quellensteuer.

Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision, die für Renten 2% des Steuerbetrages beträgt. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Kapitalleistung.

Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig. Nicht massgebend ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber.

6. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

7. Haftung

Die Vorsorgeeinrichtung haftet als Schuldnerin der steuerbaren Leistung für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. In Zweifelsfällen sollte die Vorsorgeeinrichtung vor einer ungekürzten Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltung einholen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist, sofern davon auszugehen ist, dass die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Im Todesfall ist abzuklären, ob sich unter den Erben des Vorsorgenehmers auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil an der Vorsorgeleistung unterliegt der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

8. Bescheinigung über den Steuerabzug

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem quellensteuerpflichtigen Vorsorgenehmer die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bestätigen.

9. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person (Vorsorgenehmer) oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Diese kann mit Einsprache angefochten werden.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon 041 819 17 43.

11. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2021 und wird im Internet publiziert.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 01.01.2023)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistung Rückforderungsmöglichkeit ja / nein	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistung Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	ja ²	nein	ja ²	nein
Bahrain	ja ²	ja ²	nein	ja
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus (Weissrussland)	nein	ja	nein	ja
Belgien	ja ⁵	nein ⁵	nein	ja
Brasilien	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja ²	ja ²	ja ²	ja ²
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja	nein
China	ja ²	ja ²	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja ³	nein	ja ³	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja ²	nein	ja ²
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein
Israel	ja ²	ja ²	ja ²	ja ²
Italien	nein	ja ²	nein	ja ²
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kosovo	ja ²	ja ²	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistung	Renten	Kapitalleistung
	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeit ja / nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande (ab 1.1.2021)	ja (max. 15%) ⁵	nein ⁵	ja (max. 15%)	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja ⁶	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	ja ²	ja ²	ja	nein
Peru	ja ²	ja ²	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Sambia	ja	nein	nein	ja
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja
Schweden	ja ⁴	nein	ja ⁴	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja ²	ja ²	ja ²	ja ²
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja ²	ja ²	nein	ja

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.

² Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis erforderlich).

³ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.

⁴ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

⁵ Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.

⁶ Soweit 15% übersteigend.